

## Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Könnern



### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 02/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“, Stadt Könnern

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am **10.12.2025** den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“ gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Nord“ sowie die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Könnern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 23,1 ha und bezieht sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Könnern, Flur 3: 29, 28/4, 28/3, 28/7, 28/9, 33/4, 42/5 (tlw.), 37/1, 42/2, 33/1, 40/4 (tlw.), 39/3, 75/12, 1032 (tlw.), 32/2, 38, 35, 31/3, 74/12 (tlw.).



Übersichtsplan © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025 | © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2025  
(nicht maßstäblich)



Ausschnitt der Planzeichnung (nicht maßstäblich)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit Umweltbericht sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom Montag, 19.01.2026 bis einschließlich Montag, 23.02.2026**

auf der Internetseite der Stadt Könnern zur Verfügung gestellt.

**[www.stadt-koennern.de/b-plan-service.php](http://www.stadt-koennern.de/b-plan-service.php)**

Zusätzlich werden die Unterlagen während des genannten Zeitraums öffentlich ausgelegt und können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Könnern, Bauamt, Marktplatz 1, 06420 Könnern, eingesehen werden.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Vorentwurf abgeben. Diese sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gem. § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Könnern, den 16.12.2025

Zbyszewski  
Bürgermeister